



## **Geschäftsordnung der Fakultätskonferenz der Fakultät für Interdisziplinäre Forschung und Fortbildung (Klagenfurt – Wien) ab 1.4.2018**

- (1.) Die Fakultätskonferenz dient der kollegialen Willensbildung an der Fakultät sowie der Beratung der Fakultätsleitung. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere:
- a. Stellungnahme zum Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren an das Rektorat für die Besetzung des Amtes der Dekanin/des Dekans und der Prodekaninnen/der Prodekane
  - b. Diskussion der Zielvereinbarungen mit den Organisationseinheiten der Fakultät und der Rektorin/dem Rektor
  - c. Stellungnahme zu Vorschlägen auf Errichtung oder Auflassung von Organisationseinheiten der Fakultät
  - d. Stellungnahme zu Vorschlägen auf Einrichtung oder Auflassung von Studienprogrammen
  - e. Stellungnahmen zur Einrichtung, Abschlussevaluierung und Auflassung von Universitätslehrgängen
  - f. Anforderung von Berichten und Informationen der Dekanin/des Dekans zu bestimmten Angelegenheiten ihres/seines Aufgabenbereiches
  - g. Diskussion zur Qualität in Forschung, Lehre und Weiterbildung an der Fakultät
  - h. Diskussion des Entwicklungsplanes der Universität
- (2.) Der Fakultätskonferenz gehören an:
- a. Die Dekanin/Der Dekan und die Prodekaninnen/die Prodekane
  - b. Die Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten der Fakultät. Die Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten können sich in der Sitzung der Fakultätskonferenz von einer stellvertretenden Leiterin/einem stellvertretenden Leiter der jeweiligen Organisationseinheit stimmberechtigt vertreten lassen.
  - c. 6 Vertreterinnen bzw. Vertreter der Studierenden

Sollte es Personen in Doppelfunktionen geben, hat die Person nur ein Stimmrecht.

- (3.) Ständige Auskunftspersonen sind:

- a. alle Professor/innen,
- b. je ein/e von der jeweiligen Organisationseinheitskonferenz nominierte/r wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in pro Organisationseinheit
- c. sowie eine/r vom nichtwissenschaftlichen Personal

Zu jeder Sitzung der Fakultätskonferenz sind diese gewählten Auskunftspersonen beizuziehen. Bei den Entsendungen von den Organisationseinheiten soll auf eine ausgewogene Geschlechterverteilung geachtet werden. Es können Ersatzmitglieder nominiert werden, die im Verhinderungsfall zur Teilnahme als Auskunftsperson berechtigt sind. Die Fakultätskonferenz kann weitere Auskunftspersonen beiziehen.

- (4.) Die Fakultätskonferenz ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der Fakultät zu informieren. Die Dekanin/Der Dekan, die Prodekaninnen/die Prodekane und die Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten der Fakultät sind verpflichtet, der Fakultätskonferenz auf Wunsch alle die Fakultät betreffenden Auskünfte zu erteilen.
- (5.) Die Fakultätskonferenz tritt mindestens einmal pro Semester zu einer Sitzung zusammen. Die Sitzungen sind fakultätsöffentlich.  
*Zur Teilnahme an den Sitzungen sind somit alle Angehörigen des wissenschaftlichen und allgemeinen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 2 und 3 UG) berechtigt, die einer Organisationseinheit der betreffenden Fakultät zugeordnet sind und in einem Arbeitsverhältnis zur Universität stehen oder als Beamtinnen und Beamte der Universität zur dauernden Dienstleistung zugewiesen sind (§ 125 Abs. 2 UG).*
- (6.) Zu jeder Sitzung der Fakultätskonferenz ist eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen beizuziehen.
- (7.) Die Einladung zu den Sitzungen der Fakultätskonferenz erfolgt durch die Dekanin/den Dekan bzw. eine Prodekanin/einen Prodekan unter Beilage einer Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich oder auf elektronischem Weg.
- (8.) Eine Sitzung der Fakultätskonferenz ist binnen zwei Wochen von der Dekanin/vom Dekan einzuberufen, wenn dies wenigstens vier ihrer Mitglieder gem. Abs. 2 unter Beifügung eines schriftlichen Vorschlags zur Tagesordnung verlangen.
- (9.) Die Sitzungen der Fakultätskonferenz werden von der Dekanin/vom Dekan oder von einer Prodekanin/einem Prodekan geleitet. Die Dekanin/der Dekan kann auch eine andere Person mit der Moderation einer bestimmten Angelegenheit der Tagesordnung beauftragen.
- (10.) Am Beginn einer Sitzung wird eine Tagesordnung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Sie kann im Laufe einer Sitzung mit einfacher Mehrheit geändert werden.
- (11.) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen. Es ist spätestens drei Wochen nach einer Sitzung auszuschicken und bei der darauffolgenden Sitzung zur Abstimmung vorzulegen. Einwände sind spätestens eine Woche vor der nächsten Sitzung schriftlich zu übermitteln. Jedes Mitglied der Fakultätskonferenz ist berechtigt, in eigenem Namen einen Text dem Protokoll beizufügen.
- (12.) Die Leiterin/Der Leiter einer Sitzung bestimmt die Reihenfolge der Wortmeldungen und leitet allfällige Abstimmungen. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung genießen Vorrang. Durch Annahme eines Antrags auf Schluss der Debatte wird eine solche beendet.

- (13.) Die Mitglieder der Fakultätskonferenz sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Fakultätskonferenz verpflichtet. Eine Verhinderung ist der/dem Vorsitzenden schriftlich und vor Sitzungsbeginn bekannt zu geben. Mitglieder können ihre Stimme bei Verhinderung für die Dauer einer Sitzung oder eines Teiles einer Sitzung einem in der Sitzung anwesenden Mitglied ihrer Personengruppe übertragen. Die Stimmübertragung hat schriftlich zu erfolgen. Kein Mitglied kann mehr als zwei Stimmen führen.
- (14.) Die Fakultätskonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als *vierzig Prozent* ihrer Mitglieder anwesend oder durch Stimmübertragung ausgewiesene Mitglieder vertreten sind. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder oder durch Stimmübertragung ausgewiesenen Mitglieder für den Antrag stimmt. Falls ein Mitglied dies beantragt, ist geheim abzustimmen. Die Abänderung eines einmal gefassten Beschlusses bedarf einer Zweidrittelmehrheit. Bei Errechnung der Stimmverhältnisse wird zuerst die Zahl der Prostimmen, dann die Zahl der restlichen Stimmen festgestellt. Diese müssen auf Verlangen eines Mitgliedes in Gegenstimmen und Stimmenthaltungen aufgeschlüsselt werden. Eine Abstimmung im Umlaufweg ist möglich, kann aber durch den Einspruch von mindestens drei Mitgliedern der Fakultätskonferenz verhindert werden.
- (15.) Die/Der Vorsitzende der Fakultätskonferenz kann eine Abstimmung im Umlaufweg über Angelegenheiten und Gegenstände verfügen, bei denen infolge der Dringlichkeit noch vor der nächstfolgenden Sitzung der Fakultätskonferenz eine Beschlussfassung geboten erscheint. Dabei ist im Bedarfsfall die Befassung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sicherzustellen. Das Umlaufstück hat einen zumindest kurz begründeten Antrag zu enthalten, der so gefasst sein muss, dass darüber mit „JA“ oder „NEIN“ abgestimmt werden kann. Zugleich ist eine angemessene Frist von zumindest fünf Werktagen zu setzen, binnen der das Umlaufstück mit der enthaltenen Stimmabgabe bei der/dem Vorsitzenden einlangen muss. Die Abstimmung im Umlaufweg kommt nicht zustande, wenn wenigstens drei Mitglieder der Fakultätskonferenz eine Beratung oder auch nur eine andere Fassung des Antrages verlangen. Ein Antrag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder der Fakultätskonferenz für ihn gestimmt hat. Die/Der Vorsitzende hat das Ergebnis einer Abstimmung im Umlaufweg der Fakultätskonferenz in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

Dekan Univ.-Prof. Dr. Konrad Krainer

Klagenfurt, 1.4.2018